

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 01.11.2023

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32 bis 35, 40, 41, 88, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - f) den Verkehrs- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchst. a) bis c) und f) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Murnau, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, wobei sich der Marktgemeinderat die Zahl der Mitglieder vorbehält.

§ 3

Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 70 €. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder 50 € pro teilgenommener Sitzung. Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Auszahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreisen erfolgt für die Arbeitskreismitglieder, die vom Marktgemeinderat per Beschluss für den Arbeitskreis berufen wurden.

§ 4

Der erste Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der gemeindlichen Verwaltung (Art. 34, 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in der Weise, dass das dienstälteste Marktgemeinderatsmitglied weiterer Stellvertreter ist.

§ 6

Der zweite Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.07.2022 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 31.10.2023

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister